

**22-01**

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 17. Dezember 2001  
i.d.F. vom 18.12.2025**

**Steuerwesen**

---

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

---

Neufassung vom 17.12.2001  
Bekanntmachung vom 19.12.2001  
(In Kraft getreten am 01.01.2002)

- |                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Änderung vom 06.02.2013<br>Bekanntmachung vom 09.02.2013<br>(In Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2013) | § 2 Abs. (1) u. (2),<br>§ 3 Abs. (3) u. (4),<br>§ 4 Abs. (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2. Änderung vom 18.12.2025<br>Bekanntmachung vom 19.12.2025<br>(In Kraft getreten zum 01.01.2026)             | § 1 Abs. (2) Satz 1 u. 2,<br>§ 1 Abs. (3) Satz 1,<br>§ 2 Abs. (1) Satz 1 u. 2,<br>§ 2 Abs. (2),<br>§ 3 Abs. (2) u. (3),<br>§ 4 Abs. (1) Satz 1<br>Buchst. b)<br>§ 4 Abs. (4),<br>§ 5 Abs. (1a),<br>§ 5 Abs. (3) Satz 2,<br>§ 6 Abs. (1),<br>§ 8 Abs. (1) Satz 1,<br>§ 8 Abs. (2) Satz 1,<br>§ 8 Abs. (3) Satz 2 u. 3,<br>§ 8 Abs. (4),<br>§ 9 |

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2001  
i.d.F. vom 18.12.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Gronau gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

**§ 2  
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 42,00 Euro
  - b) zwei Hunde gehalten werden 66,00 Euro je Hund
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 81,00 Euro je Hund
  - d) ein gefährlicher Hund im Sinne von Absatz 2 gehalten wird 400,00 Euro
  - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 gehalten werden 500,00 Euro je Hund

Die Steuersätze nach den Buchstaben d) und e) gelten für Hunde, die nach dem 01.01.2013 aufgenommen wurden.

Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz (1) Buchstaben d) und e) sind,

1. Hunde der Rassen
  - a) Pitbull Terrier
  - b) American Staffordshire Terrier
  - c) Staffordshire Bullterrier
  - d) Bullterrier
  - e) Alano
  - f) American Bulldog
  - g) Bullmastiff
  - h) Mastiff
  - i) Mastino Espanol
  - j) Mastino Napoletano
  - k) Fila Brasileiro
  - l) Dogo Argentino
  - m) Rottweiler
  - n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Absatz 3 Ziffern 1-6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Gronau aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
  - BI (Blind)
  - GI (Gehörlos)
  - TBI (Taubblind)

- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
  - H (Hilflos)
  - B (Begleitung erforderlich)
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die erstmalig aus einer Einrichtung, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist, nicht nur vorübergehend aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird befristet für ein Jahr erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerbefreiung für Hunde im Sinne dieser Vorschrift unbefristet gewährt, wenn der Hund im Zeitpunkt der Übernahme aus der Einrichtung nachweislich das achte Lebensjahr vollendet hat und vor dem Aufenthalt in der Einrichtung nachweislich von Privatpersonen in Deutschland oder den Niederlanden gehalten wurde.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

#### **§ 4** **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewachten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Gronau anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für die Bezieher/-innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII Kapitel 3 + 4 ist die Steuer auf Antrag ebenfalls auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz (2) wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

**§ 5**  
**Allgemeine Voraussetzungen**  
**für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (1a) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Gronau zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Gronau anzuzeigen.

**§ 6**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Tag der Aufnahme folgenden Monats. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Gronau endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr zum 1. Juli in einer Summe entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit solch einem Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Gronau abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Stadt Gronau. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Gronau zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Gronau übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke bzw. gibt diese bereits bei der persönlichen Anmeldung aus. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Gronau die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Gronau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks-eigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter
  - a) entgegen § 5 Absatz (4) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 8 Absatz (1) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
  - c) entgegen § 8 Absatz (3) einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  - d) entgegen § 8 Absatz (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
- a) entgegen § 8 Absatz (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - b) entgegen § 8 Absatz (5) die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 1975 außer Kraft.